

ner die Fortsetzung seiner Existenz aus eigenen Kräften zu ermöglichen und zu verhüten, dass er der öffentlichen Unterstützung zur Last fällt. Dieses Motiv trifft aber offenbar nur in Bezug auf die eigenen Gebietsangehörigen zu. An dem Schutze des im Auslande, ausserhalb der schweizerischen Rechtsgemeinschaft wohnhaften Schuldners und an der Verminderung der einem ausländischen Gemeinwesen erwachsenden Unterstützungslasten hatte der schweizerische Gesetzgeber kein Interesse. Tatsächlich hat denn auch das Bundesgericht von diesen Erwägungen ausgehend bereits in einem späteren Entscheide (AS Sep.-Ausg. 14 N° 42 *) erklärt, dass die in Art. 92 Ziff. 3 statuierte Unpfändbarkeit der zur Berufsausübung notwendigen Werkzeuge, Instrumente und Bücher nur dem inländischen Schuldner zu Gute komme, sodass die Anwendung desselben Prinzips auf die Lohnpfändung nur als konsequente Weiterentwicklung einer bereits bestehenden Praxis erscheint.

Zu demselben Schlusse führt aber auch die Rücksicht auf den Inhalt der Voischrift selbst. Denn wenn dieselbe Lohn Guthaben, Gehalte und Dienstehinkommen insoweit als unpfändbar erklärt, « als sie dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind », so setzt sie damit eine amtliche Untersuchung über die Familien- und Verdienstverhältnisse des Schuldners voraus. Das Betreibungsamt soll und darf nicht einfach auf die Angaben des Schuldners abstellen, sondern von Amtes wegen ermitteln, was dieser verdient und wieviel er zur Bestreitung seines Unterhaltes notwendig bedarf. Eine solche Untersuchung ist aber nur dann möglich, wenn der Schuldner unter der Jurisdiktionsgewalt der inländischen Vollstreckungsbehörden steht. Zur Einholung amtlicher Berichte bei den Behörden eines andern Staates fehlen dem Betreibungsamte sowohl die Kompetenz als die Mittel.

Geht man hievon aus, so ergibt sich aber daraus ohne weiteres, dass das Betreibungsamt Zürich 6 dem Begehren des Arrestschuldners Gerber um teilweise Befreiung der

arrestierten Forderung aus dem Beschlage nicht entsprechen durfte. Denn ein anderer Grund, welcher der Beschlagnahme entgegenstände, als die Vorschrift des Art. 93 ist vom Schuldner nicht geltend gemacht worden und auch zweifellos nicht vorhanden. Der Rekurs ist daher gutzuheissen, ohne dass es des Eintretens auf die übrigen vom Rekurrenten gegen die angefochtene Verfügung erhobenen Einwendungen bedürfte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und die vom Betreibungsamt Zürich 6 am 20. November 1913 getroffene « Rektifikation » des Arrestvollzuges vom 24. Oktober 1913 aufgehoben.

12. Entscheid vom 4. März 1914 i. S. Graa.

Gegen die Weigerung der Konkursverwaltung, die Konkursdividende auszuzahlen, ist Beschwerde zulässig. — Art. 264 SchKG: Anspruch auf Barzahlung der Konkursdividende. Verzicht hierauf durch Vereinbarung mit einem Masse Schuldner ?

A. — Der Rekurrentin Frau M. Graa-Christen im Dürrenast bei Thun fiel nach der rechtskräftigen Verteilungsliste im Konkurse ihres Ehemannes eine Konkursdividende zu, die nach Abzug des Preises von ersteigerten Gegenständen 1340 Fr. 12 Cts. betrug. Für diesen Betrag leitete die Rekurrentin gegen den Konkursverwalter, Notar A. Rieder im Gstaad zu Saanen, die Betreibung ein, nachdem sie ihn erfolglos zur Zahlung aufgefordert hatte. Der Konkursverwalter erhob jedoch Rechtsvorschlag.

Am 27. November 1913 verfügte die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Bern u. a., Konkursverwalter Rieder habe sofort den Schlussbericht und die Quittung für die Barzahlung der Dividende an die Rekurrentin beizu-

bringen. Bevor diese Verfügung erlassen wurde, am 22. November 1913, hatte die Rekurrentin mit ihrem Schwiegervater, Gemeindeschreiber C. Graa in Gsteig, der der Konkursmasse aus der Ersteigerung von Liegenschaften eine gewisse Summe schuldete, folgende Vereinbarung abgeschlossen: « 2. Frau Graa erklärt hiemit, dass sie den Konkursverwalter für denjenigen Betrag, den Herr Gemeindeschreiber Graa in Gsteig an obige Summe » (die Konkursdividende von 1340 Fr. 12 Cts.) « schuldet — definitive Ausrechnung zwischen Notar Rieder und Vater Graa vorbehalten — entlastet. 3. Gemeindeschreiber Graa dagegen errichtet für die schuldige Summe auf die im Konkurse C. Graa, Sohn, erworbenen Liegenschaften einen Schuldbrief gemäss mündlicher Vereinbarung und übergibt solchen der Frau Graa ». Im Anschluss an diese Vereinbarung schrieb die Rekurrentin dem Konkursverwalter am 24. November 1913 folgendes: « Durch Gegenwärtiges möchte ich sie höfl. ersuchen, mit Vater Graa in der bewussten Angelegenheit beförderlichst definitiv abzurechnen und mir mitzuteilen, welchen Betrag letzterer an die mir zugeteilte Dividende in Kl. IV. schuldet. Diese Abrechnung hätte bekanntlich schon längst auf Verfügung der Aufsichtsbehörde hin erfolgen sollen. Nachdem dies geschehen ist, wird mir Vater Graa für den betr. Betrag einen Schuldbrief auf die von ihm erworbenen Liegenschaften (Studeli, Arnätschi u. Bachtalen) errichten. Als dann bin ich bereit, Sie für diese Summe zu entlasten und dafür Quittung auszustellen. Im Weiteren gewärtige ich für den von Ihnen direkt schuldigen Betrag die Aufhebung des erhobenen Rechtsvorschlages bzw. Auszahlung in bar. Am 6. Dezember 1913 richtete die Rekurrentin sodann an ihren Schwiegervater C. Graa folgenden Brief: « Da ich bis heute nicht in den Besitz des gemäss unserer Vereinbarung vom 22. November abhin zu errichtenden Schuldbriefes gekommen bin und Ihrerseits auch keine Anstalten zur Anfertigung des Titels getroffen worden sind, trete ich hiemit, veranlasst durch das Ver-

halten des Konkursverwalters Notar Rieder, sowie das sich aus den Akten ergebende veränderte Rechnungsverhältnis mit demselben, von obiger Vereinbarung zurück und betrachte dieselbe als in allen Teilen dahingefallen. »

B. — Als der Konkursverwalter gestützt auf die erwähnte Vereinbarung die Auszahlung der Konkursdividende an die Rekurrentin trotz des Entscheides der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 27. November 1913 verweigerte, erhob die Rekurrentin am 9. Dezember 1913 Beschwerde mit dem Begehren, der vom Konkursverwalter seinerzeit in der gegen ihn eingeleiteten Betreibung erhobene Rechtsvorschlag sei aufzuheben und der Konkursverwalter anzuweisen, der Rekurrentin die Konkursdividende bar zu bezahlen. Sie machte geltend, dass die Vereinbarung mit ihrem Schwiegervater dahingefallen sei, weil dieser keine Anstalten getroffen habe, um den versprochenen Schuldbrief zu errichten, und dass zudem die erwähnte Vereinbarung den Konkursverwalter nicht berühre.

Am 12. Dezember 1913 verfügte die kantonale Aufsichtsbehörde gestützt auf einen Bericht des Konkursverwalters Rieder und auf eine Vereinbarung zwischen ihm und Gemeindeschreiber Graa vom 7. Februar 1913, worin dieser anerkannte, der Konkursmasse Graa 964 Fr. 25 Cts. zu schulden, dass Rieder binnen 5 Tagen der Rekurrentin die Differenz zwischen dem Betrag der Dividende von 1340 Fr. 12 Cts. und 964 Fr. 25 Cts., also 375 Fr. 95 Cts. zu bezahlen habe, und drohte ihm für den Fall der Unterlassung mit den schärfsten Massnahmen. Rieder kam dieser Verfügung nach und die Rekurrentin schrieb hierauf der untern Aufsichtsbehörde am 20. Dezember 1913, dass sie von Rieder 375 Fr. 95 Cts. « auf Rechnung der restanzlichen Dividende » erhalten habe, dass ihr aber noch ein Betrag von 964 Fr. 17 Cts. zukomme und sie sich in dieser Beziehung alle Rechte wahre.

Am 20. Dezember 1913 wurde der Konkurs geschlossen. Nachdem die Rekurrentin hiervon Kenntnis erhalten hatte, ersuchte sie die kantonale Aufsichtsbehörde um Behandlung ihrer Beschwerde vom 9. Dezember, indem sie geltend machte, dass sie immer noch eine Dividende von 964 Fr. 25 Cts. zu fordern habe, und den Antrag stellte, der Konkursverwalter sei anzuhalten, ihr diesen Betrag zu zustellen.

Die Aufsichtsbehörde erledigte hierauf die Beschwerde der Rekurrentin vom 9. Dezember 1913 in der Weise, dass sie am 2. Februar 1914 entschied, es werde auf die Beschwerde im Sinne der Motive nicht eingetreten. In der Begründung wird folgendes ausgeführt: Die Aufsichtsbehörde sei zur Beseitigung eines Rechtsvorschlages nicht zuständig und könne daher auf den Beschwerdeantrag nicht eintreten. Uebrigens sei der Aufsichtsbehörde durch die von der Rekurrentin mit dem Konkursverwalter und ihrem Schwiegervater getroffene Abmachung vom 22. November 1913 die Möglichkeit einer weiteren Einwirkung auf den Konkursverwalter entzogen worden. Wenn die Abmachung vom Gemeindeschreiber Graa nicht gehalten worden sei, so könne dies ein Einschreiten gegen den Konkursverwalter nicht rechtfertigen.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Begehren, der Konkursverwalter sei anzuhalten, den Verteilungsplan zu vollziehen und ihr den verlangten Betrag zu bezahlen. Sie bemerkt u. a., dass der Beschwerdeantrag auf Vollziehung des Verteilungsplans gehe und in der Beschwerdeschrift vom 9. Dezember 1913 nur etwas ungeschickt formuliert worden sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

in Erwägung:

1. — Die Auffassung der Vorinstanz, dass die Aufsichtsbehörden auf die Beschwerde der Rekurrentin nicht ein-

treten könnten, ist unrichtig. Es handelt sich für sie im wesentlichen nicht um die Beseitigung eines Rechtsvorschlages, sondern um die Auszahlung der Konkursdividende. Dies ist eine Massnahme, deren Vollziehung nach den Vorschriften über das Konkursverfahren zu den Amtspflichten der Konkursverwaltung gehört und daher auf Beschwerde hin von den Aufsichtsbehörden anzuordnen und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen ist, wenn die Konkursverwaltung sie ungerechtfertigter Weise verweigert. Der Gläubiger, der eine Konkursdividende beansprucht, ist nicht gezwungen, sich der Betreuung zu bedienen, um deren Zahlung zu erlangen, wenn diese von der Konkursverwaltung nicht freiwillig geleistet wird. Die Vorinstanz hat denn auch am 27. November und 12. Dezember 1912 den Konkursverwalter zur Zahlung der Konkursdividende oder eines Teiles davon angehalten, obwohl die Betreuung damals schon eingeleitet war.

2. — Auch insofern kann der Vorinstanz nicht beigegeben werden, als sie die Beschwerde für unbegründet hält. Sie geht, wie es scheint, von der Annahme aus, dass die Vereinbarung vom 22. November 1913 mit dem Konkursverwalter abgeschlossen worden sei, dass die Rekurrentin danach sich die Forderung der Konkursmasse an Gemeindeschreiber Graa auf Rechnung ihrer Konkursdividende habe anweisen lassen und insoweit auf Barzahlung verzichtet habe. Diese Annahme ist indessen nicht richtig. Der Konkursverwalter war bei der erwähnten Vereinbarung nicht beteiligt; sie wurde lediglich zwischen der Rekurrentin und ihrem Schwiegervater getroffen und konnte daher nicht eine Verfügung über ein Guthaben der Konkursmasse enthalten. Dem Konkursverwalter gegenüber gewann die Vereinbarung erst durch das Schreiben der Rekurrentin vom 24. November und im Sinne dieses Schreibens Bedeutung. Danach verzichtete die Rekurrentin — durch einseitige

Erklärung, nicht durch Vertrag — gegen die Anweisung der Forderung an Gemeindeschreiber Graa auf Barzahlung des entsprechenden Betrages der Konkursdividende, aber nur unter der Bedingung, dass Graa ihr einen Schuldbrief für die Forderung ausstelle. Da diese Bedingung nicht eingetreten ist, so besteht zwischen der Konkursmasse und der Rekurrentin das normale Rechtsverhältnis, wonach diese einen Anspruch auf Barzahlung der in Frage stehenden Konkursdividende hat. Ohne die Zustimmung der Rekurrentin ist der Konkursverwalter nicht berechtigt, die Dividendenforderung durch die Anweisung des Guthabens an Gemeindeschreiber Graa teilweise zu tilgen.

Notar Rieder ist somit anzuweisen, der Rekurrentin die Differenz zwischen 1340 Fr. 12 Cts. und 375 Fr. 95 Cts., also einen Betrag von 964 Fr. 17 Cts. auszuführen. Andererseits hat er dafür von Gemeindeschreiber Graa einzuziehen, was dieser der Konkursmasse schuldet.

Es ist Sache der kantonalen Aufsichtsbehörde, in gleicher Weise wie in ihrer Verfügung vom 12. Dezember 1913 dafür zu sorgen, dass Notar Rieder seine Pflicht zur Auszahlung der Konkursdividende erfüllt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Motive gutgeheissen.

13. Entscheid vom 4. März 1914 i. S. Huwyler-Moser.

Art. 297, 311 SchKG. Für pfandversicherte Forderungen kann, wenn die Forderung nach der Schätzung durch das Pfand gedeckt ist, nach Zustandekommen des Nachlassvertrages, auch wenn es sich um eine Wechselschuld handelt, nur noch auf Pfandverwertung, und nicht auf Konkurs betrieben werden. Die sechsmonatliche Frist des Art. 40 SchKG zur Einreichung des Wechselbetriebsbegehrens wird durch eine während dieser Zeit eingetretene Nachlassstundung nicht unterbrochen.

A. — Der Rekurrent A. Huwyler-Moser in Bünzen hatte am 13. Mai 1913 drei Eigenwechsel im Betrage von 2000 Franken zahlbar am 25. Mai, 5000 Fr. zahlbar am 30. Juni und 5000 Fr. zahlbar am 25. Juli 1913 an die Ordre der Bank in Baden ausgestellt und der letzteren als Sicherheit für diese Wechselschuld einen Inhaberschuldbrief und eine Lebensversicherungspolice zu Pfand gegeben. Kurz nachher — am 27. Mai 1913 — wurde ihm auf sein Gesuch vom Bezirksgericht Muri eine Nachlassstundung bewilligt, der von ihm vorgeschlagene Nachlassvertrag auf Basis einer Nachlassdividende von 20% in der Folge gerichtlich bestätigt und die Bestätigung am 5. November 1913 öffentlich bekannt gemacht. Am 17. Dezember 1913 stellte die Bank in Baden unter Vorlage der drei mangels Zahlung zu Protest gegangenen Wechsel das Begehren um Einleitung der Wechselbetriebsung. Das Betriebsamt Bünzen gab diesem Begehren Folge und stellte dem Schuldner am 18. Dezember 1913 die entsprechenden Zahlungsbefehle zu. Huwyler-Moser erhob gegen dieselben Rechtsvorschlag und in der Verhandlung über diesen vom 27. Dezember 1913 vor dem Gerichtspräsidenten von Muri — nach § 11 des aargauischen EG zum SchKG ist der Gerichtspräsident zugleich erstinstanzliche Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen — auch Beschwerde, da er, weil nicht mehr im Handelsregister eingetragen, nicht der Konkursbetriebsung unterliege und